



Hausordnung der Sierndorfer Gemeindebibliothek



Die Gemeindebibliothek lese.treff.sierndorf wird von der Marktgemeinde Sierndorf am Standort Prager Straße 3 betrieben, welche diese Hausordnung erlassen hat. Die folgenden Formulierungen gelten gleichermaßen in der männlichen und weiblichen Form.

Definitionen:

Besucher sind Leser oder Teilnehmer an Veranstaltungen der Bibliothek in deren Räumlichkeiten. Mieter sind Personen oder Personengruppen die mit der Marktgemeinde Sierndorf einen Vertrag über die Nutzung der Räumlichkeiten abgeschlossen haben.

1. Den Besuchern ist der Eintritt nur in die vorgesehenen Räume gestattet. Mit „Privat“ oder „Büro“ oder sonstig gekennzeichnete Räume dürfen von Besuchern ohne besondere Erlaubnis nicht betreten werden. Sollten sich Besucher nicht an die Anweisungen der Mitarbeiter der Bibliothek halten, ist diesen der Zutritt zu verwehren.
2. Alle Räume sowie die Flächen vor dem Gebäudekomplex sind stets sauber zu halten, etwaige Verunreinigungen sind zu melden. Verursacher haben die Verunreinigungen zu entfernen oder entfernen zu lassen. Sie tragen die Kosten für die Entfernung. Die Marktgemeinde Sierndorf behält sich das Recht auf die Erstattung einer Anzeige in besonders gelagerten Fällen vor.
3. Alle Verkehrswege, Fluchtwege und Ausgänge sind immer frei zu halten. Gekennzeichnete Rollstuhlplätze sind ausschließlich für ihren Verwendungszweck vorgesehen und dürfen nicht verstellt werden. Bekleidungsstücke sind in der Garderobe aufzubewahren. Besucher mit Kleinkindern mit Kinderwagen können diesen in der Garderobe abstellen. Die Benützung von Rollern, Inlineskates, Rollschuhen, elektromechanischen Fortbewegungsmitteln usw. ist in den Räumen der Bibliothek nicht erlaubt.
4. Fahrräder dürfen ausschließlich an den vor der Bibliothek angebrachten Fahrradständern abgestellt werden. Zuwiderhandelnde haften für entstandene Schäden jeglicher Art.
5. Das Mitbringen von Tieren jedweder Art ist mit Ausnahme von Blindenführ- und Partnerhunden für behinderte Menschen untersagt. Diese Besucher sind für ihr Tier verantwortlich.
6. Das Rauchen, auch mit elektronischen Rauchersatzmitteln, und/oder offenes Feuer ist in den Räumlichkeiten untersagt. Auf die Verpflichtung zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und Verordnungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, der Versammlungsstätten- und Brandschutzverordnung, wird ausdrücklich hingewiesen.
7. Die Brandschutzordnung, der Fluchtwegeplan und der Notfallplan sind einzuhalten. Das Bedienen der haustechnischen Anlagen hat ausschließlich durch das Personal der Bibliothek zu erfolgen.
8. Rettungswege, Ausgangstüren und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Gänge dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Ein unbefugtes Benutzen der Feuerlöscheinrichtungen oder Manipulationen daran sind untersagt. Fehlalarmierungen der Feuerwehr und/oder Rettungsdienste sind für den Verursacher kostenpflichtig. Die Kosten der Wiederherstellung von Melde-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen jeder Art trägt der Verursacher der Zerstörung.
9. Bei medizinischen Notfällen ist unverzüglich die Rettung (144) zu verständigen. Bis zum Eintreffen der Rettung übernehmen Ersthelfer die Notversorgung. Dazu ist im Büro ein Erste-Hilfe-Koffer bereitgestellt. Den Anweisungen des Personals sowie der Ersthelfer ist Folge zu leisten.
10. Das Mitbringen von eigenen Getränken und Speisen in die Bibliothek ist nicht gestattet.
11. Der Teilnehmer an einer Veranstaltung erteilt bei Foto- oder Filmaufnahmen seine Zustimmung, dass die von ihm gemachten Aufnahmen entschädigungslos verwendet werden dürfen. Es ist den Besuchern nicht erlaubt, private Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen zu machen. Die Verbreitung bzw. Veröffentlichung von Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen im Internet oder anderen Medien ist an die ausdrückliche Zustimmung der Bibliothek gebunden.
12. Es ist den Besuchern nicht erlaubt Vorstellungen und Veranstaltungen durch Lärm, Rufe, Lichteffekte, ungebührlichem oder anstößigem Benehmen oder durch das Mitbringen von Plakaten, Fahnen, Schildern oder Ähnlichem zu stören. Solche Personen dürfen aus der Bibliothek verwiesen werden. Personen, die Vorstellungen und Veranstaltungen stören, andere Personen belästigen, die Räumlichkeiten oder das Gelände davor verunreinigen, betrunken randalieren etc. können mit einem Hausverbot versehen werden. Willentliche oder grob fahrlässige Verletzungen von Personen und Sachbeschädigungen werden zur Anzeige gebracht.
13. Das Verteilen von Werbematerial jedweder Art ist verboten. Eine Verteilung für laufende Veranstaltungen kann gestattet werden. Im Schadensfall haftbar ist der im Werbeträger genannte Nutznießer der Werbung.
14. Entstandene Personen- und/oder Sachschäden sind während Veranstaltungen dem Veranstalter (Mieter) bzw. dem Personal zu melden. Später angezeigte Personen- und/oder Sachschäden werden nicht anerkannt. Fundsachen sind beim Personal abzugeben.
15. Im Falle einer durch erfolgte Alarmierung oder auf Grund von besonderen Vorkommnissen notwendigen Räumung sind alle Besucher aufgefordert, die Räumlichkeiten geordnet zu verlassen und sich auf die zugewiesenen Sammelplätze zu begeben. Die vollständige Räumung der Räumlichkeiten – wenn dies ohne Gesundheitsgefährdung möglich und zumutbar ist – ist zu kontrollieren.
- 16. Mit dem Betreten der Räumlichkeiten der Bibliothek lese.treff.sierndorf erkennen Veranstaltungsbesucher, Mieter und sonstige Personen diese Hausordnung an. Mieter haften für alle sonstigen Personen.**

Diese Hausordnung gilt bis auf Widerruf von Seiten der Marktgemeinde Sierndorf.

Der Bürgermeister

Stand: April 2017